



Informationen zur Genehmigung nach § 25 StrlSchG
(StrlSchG)

Genehmigung nach § 25 StrlSchG

Rechtsgrundlage

In § 25 StrlSchG wird die genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen geregelt:

„(1) Wer in fremden kerntechnischen Anlagen, Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder Einrichtungen Personen beschäftigt, die unter seiner Aufsicht stehen, oder Aufgaben selbst wahrnimmt, bedarf der Genehmigung, wenn dies bei den beschäftigten Personen oder bei ihm selbst zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr führen kann. Im Zusammenhang mit fremden Einrichtungen, in denen Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler betrieben werden, ist eine Genehmigung nach Satz 1 entbehrlich, wenn eine Anzeige nach § 26 Absatz 1 erstattet wird.“

„(2) Dem Genehmigungsantrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen nach Anlage 2 Teil E, beizufügen.“

„(3) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 Buchstabe a erfüllt sind und
2. gewährleistet ist, dass die in den Anlagen und Einrichtungen beschäftigten Personen den Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten dieser Anlagen oder Einrichtungen Folge zu leisten haben, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

Die Genehmigung wird auf längstens fünf Jahre befristet.“

Hinweis zur Arbeitnehmerüberlassung

Die Verleiher von Arbeitskräften bedürfen einer Genehmigung nach § 25 StrlSchG unabhängig davon, ob sie mittelbar oder unmittelbar dem Betreiber von fremden Anlagen oder Einrichtungen Arbeitnehmer überlassen, da das Direktionsrecht bei der Arbeitnehmerüberlassung nicht vollständig auf den Entleiher übergeht und die Leiharbeitskräfte daher zumindest auch unter Aufsicht des Verleihers im Sinne des § 25 StrlSchG beschäftigt werden. Gemäß § 11 Abs. 6 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG erwachsen dem Verleiher und dem Entleiher gleichermaßen Pflichten zur Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzrechts, zu dem auch die Strahlenschutzverordnung gehört.

Hinweise zum Genehmigungsantrag

Als Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz ist eine Bescheinigung über den Erwerb von Fachkundenkenntnissen der Fachkundegruppe S5 nach der Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vom 18.06.2004 (GMBI S. 800) oder eine bereits vorhandene Fachkundebescheinigung vorzulegen.

Falls das Ausstelldatum der Bescheinigung länger als fünf Jahre zurückliegt, ist zusätzlich ein Nachweis zur Aktualisierung der Fachkunde vorzulegen.

Außerdem ist ein Ausbildungsabschluss im naturwissenschaftlich-technischen Bereich (Berufsausbildung, Techniker, Meister, Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss) oder ersatzweise eine praktische Berufserfahrung gem. o.a. Richtlinie nachzuweisen.

Kursstätten für den Erwerb der Fachkundegruppe S5 im Strahlenschutz

In der folgenden Tabelle finden Sie eine unverbindliche, nicht abschließende Zusammenstellung von Strahlenschutzkursen nach der Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vom 18.06.2004 (GMBI S. 800) und der Richtlinie für die Fachkunde von Strahlenschutzbeauftragten in Kernkraftwerken und sonstigen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen vom 10.12.1990 (GMBI 1991, S. 56).

Tabelle 1: Kursstätten für den Erwerb der Fachkundegruppe S5 im Strahlenschutz

Kursveranstalter	Adresse	Telefon Fax	Internetseite E-Mail-Adresse
Rayfun-Kurse GmbH	Schlossparkweg 9 A-5580 Tamsweg	089 3836 6390 mobil: 0151 6508 3342	https://www.rayfun.de/ info@rayfun.de
Prüfstelle für den Strahlenschutz Dr. Heusinger	Castellstraße 6 90451 Nürnberg	(0911) 641910	https://drheusinger.de/ strahlenschutz@drheusinger.de
Julius Maximilians Universität Würzburg - Zentrum für Fort- und Weiterbildung	Klinikstraße 3 97070 Würzburg	(0931) 329871-00	https://uni-wuerzburg-gmbh.de/strahlenschutzkurse/ weiterbildung@uni-wuerzburg-gmbh.de
Strahlenschutz-Akademie Dresden	Zellescher Weg 19 01069 Dresden	(0351) 463-32566	https://sad-gwt.de/deu/index.html juergen.henniger@sad-gwt.de
Helmholtz Zentrum Dresden Rossendorf e.V. Forschungsstelle Leipzig	Permoserstraße 15 04318 Leipzig	(0341) 234179-4620 (0341) 234179-4699	https://www.hzdr.de/db/Cms?pNid=2062 u.gottschalch@hzdr.de
DGZfP Ausbildung und Training GmbH	Max-Planck-Straße 6 12489 Berlin	(030) 67807-130 (030) 67807-139	https://www.dgzfp.de/ausbilden-zertifizieren/schulungs- angebot/strahlenschutz/ ausbildung@dgzfp.de
Technische Akademie Esslingen	An der Akademie 5 73760 Ostfildern	(0711) 34008-00	https://www.tae.de/ info@tae.de
KIT - Fortbildungszentrum für Technik und Umwelt	Hermann-von-Helm- holtz-Platz 1 76344 Eggenstein- Leopoldshafen	(0721) 608-24801 (0721) 608-24857	https://www.fortbildung.kit.edu/ info@ftu.kit.edu

Bezugsquellen für Strahlenpässe

Die Strahlenpässe können über den Fachhandel u.a. bezogen werden bei:

- König Verlag, Münchner Str. 14, 85777 Fahrenzhausen, Tel. (08137) 6292090, Fax (08137) 6292089, <https://www.koenig-verlag-muenchen.de/>
- Schnelle Verlag, An der Stammbahn 53, 14532 Kleinmachnow, Tel. (033203) 3058-0, Fax (033203) 3058-20, <https://www.schnelle-verlag.de/>

Bezug von amtlichen Strahlendosimetern

Amtliche Strahlendosimeter können bezogen werden bei:

- Mirion Medical GmbH, Landsbergerstraße 318, 80687 München, Tel. (089) 2555-2553, awst-service@mirion.com, <https://awst.mirion.com>

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Bearbeitung:

Referat 43

Stand:

Juli 2024

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.